

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S. 4.—, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhler, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173

Nummer 39

Sonntag, 26. September 1948

75. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 26. September, Jpprian — Montag, 27., Kosm. u. Dam. — Dienstag, 28., Wenzel S.
Mittwoch, 29., Michael G. — Donnerstag, 30., Hieronymus — Freitag, 1. Okt., Remigius — Samstag, 2., Vedegar

Stadt, Wirtschaftsamt Dornbirn

Abgabe von Kartoffeln für Einkellerungszwecke

Als erste Rate für die Wintereinkellerung wird auf die Bezugsausweise für Speisekartoffeln (täglich ab 13. September 1948 bis auf Widerruf) nachfolgende Menge Kartoffeln abgegeben:

1. Auf den Kartoffel-Einkellerungsschein I für Kinder bis zu 3 Jahren 25 Kilogramm.
2. Auf den Kartoffel-Einkellerungsschein I für Verbraucher über 3 Jahren 25 Kilogramm.

Die Kartoffeln sind bei denjenigen Geschäften zu beziehen, bei denen die Eintragung in die Kundenliste vorgenommen wurde. Die Kartoffel-Kleinändler und die Händler von Kartoffel-Bezugsausweisen werden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die aufgeführten Kartoffeln unbedingt nach Eintreffen übernommen werden müssen, da sonst der Bezugsanspruch erlischt. Für keine Bezugsberechtigten, die bisher die Eintragung in die Kundenliste nicht vorgenommen haben, kann keine Gewähr für die Zuteilung von Einkellerungskartoffeln übernommen werden.

Landesernährungsamt Vorarlberg
3944

Gemeindeliste der Jugendschöffen

Das Verzeichnis der vom Gemeindevater Dornbirn namhaft gemachten Personen als Jugendschöffen liegt in der Zeit vom Samstag, den 25. September, bis Samstag, den 2. Oktober d. J. im Volkstanzsaal zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Eintragung von Personen, die nach diesem Bundesgesetz zum Schöffenamt unfähig sind (§§ 1 und 2 des Schöffengesetzes) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3 des Schöffengesetzes) schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe nach § 4 namhaft gemacht werden.

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger
3946

Stadt, Wirtschaftsamt Dornbirn

Bei der Bezugseinfelle Dornbirn werden über Antrag Mittwoch und Samstag vormittags

Schuhbezugsmarken

für Herrenstiefeln mit Lederbesatz und modischer Gummisohle in den Nummern 33—44 ausgeben.

Die Schuhe lagern in den Schuhgeschäften Häfeli, Gabriel und Jäger.

Der Vizebürgermeister: Käzengruber.
4035

Gemeindeliste

der zum Schöffenamt befähigten Personen

Das Verzeichnis aller Personen, die nach den §§ 1 bis 3 des Schöffengesetzes zum Schöffenamt berufen werden können, liegt in der Zeit vom Samstag, den 25. September bis Samstag, den 2. Oktober 1948, im Volkstanzsaal zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jeder eigenberechtigte Staatsbürger kann in der Auflegungsfrist wegen Eintragung von Personen, die nach dem Schöffengesetz zum Schöffenamt unfähig sind (§§ 1 und 2) oder nicht berufen werden dürfen (§ 3), schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erheben. In gleicher Weise können Befreiungsgründe nach § 4 geltend gemacht werden.

3947

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Fremdenverkehrsabgabe 1948

Auf Grund des genehmigten Gemeindevoranschlages ist für das Jahr 1948 die Fremdenverkehrsförderungsabgabe in der Höhe je Beitragspunkt ist gleich 1.— einzuheben. Im Sinne des bezüglichen Gesetzes, Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. 6. 1939 L. G. Bl. 14, wurden die beitragspflichtigen Unternehmer mit den ihnen vom Einschätzungsausschuß zugewiesenen Beitragspunkten in einem Verzeichnis erfasst. Dieses Verzeichnis liegt ab 27. September bis 11. Oktober 1948 in der Stabkassette zur öffentlichen Einsicht während den Parteienverkehrsstunden auf.

Allen in das Verzeichnis Aufgenommenen steht der Einspruch dagegen offen, daß jemand überhaupt nicht oder mit einer zu geringen Zahl von Beitragspunkten in das Verzeichnis aufgenommen wurde. Dieser Einspruch ist während der Auflegungsfrist im neuen Rathaus, Zimmer 30, schriftlich einzubringen.

3928

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Sonntagsdienst

Sonntag, den 26. September 1948

Dr. Karl Sollgruber, Moosmähdstraße 18, Tel. 271
Stabskapitane, Marktstraße 3, Tel. 52
Spitaldienst: Dr. Baer

3957